



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
200/509/2011
.....

bearbeitet von:
Mag. (FH) Aksakalli/ Klappe: 89975
.....

elektronisch erreichbar:
sevim.aksakalli@staedtebund.gv.at
.....

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail:
begutachtungen@bmukk.gv.at

Wien, am 12. Mai 2011
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz, das
Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz
und das Hochschulgesetz 2005 geändert
werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14. April 2011 gibt der Österreichische Städtebund zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, nach Begutachtung und Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Das Reformvorhaben stellt den ersten Schritt zur Realisierung eines strategischen Konzeptes dar, mit dessen Erstellung eine Arbeitsgruppe im Bildungsministerium unter Einbeziehung von Vertretern des Städte- und des Gemeindebundes im Jahre 2010 befasst war.

Kernpunkt ist das konsentiertete Ziel zum quantitativen und qualitativen Ausbau der schulischen Tagesbetreuung im Interesse der Bildungschancen unserer Kinder. Darin enthalten ist auch das grundlegende Bekenntnis des Bundes, ungeachtet der derzeitigen gesetzlichen Regelung, die Verantwortung für die gesamte Pädagogik auch im Freizeitteil bis 16.00 Uhr tragen zu wollen.

In diesem Sinne ist das Vorhaben, zur zumindest teilweisen Abdeckung der Kosten des Schulerhalters für das Freizeitpersonal entsprechende Finanzierungsvereinbarungen gem. Art 15a B-VG mit den Ländern zu Gunsten der Städte und Gemeinden abzuschließen, ausdrücklich zu begrüßen. Es kann jedoch nur ein erster Schritt dahingehend sein, dass auch die Bestellung der und damit die Diensthoheit über die FreizeitpädagogInnen an Pflichtschulen der gleichen Kompetenz zugeordnet ist wie die Bestellung der LehrerInnen. Dazu ist freilich eine umfassende Neukonzipierung des LehrerInnendienstrechtes erforderlich.

Die Einrichtung eines Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik und der Einsatz von dessen AbsolventInnen im Freizeitteil an ganztägigen Schulformen wird ebenfalls als Übergangslösung gesehen, die angesichts der zunehmenden Knappheit des Angebotes an PädagogInnen dringend erforderlich ist.

Die Ermöglichung einer schulartenübergreifenden Betreuung ist vor allem für kleinere Gemeinden von Bedeutung, kann aber auch in den Städten an Standorten mit z.B. einer Volks- und einer Sonderschule zu administrativen Erleichterungen führen.

Vom Städtebund wird seit vielen Jahren der Umstand gerügt, dass an Schulen mit Integrationsklassen zwar im Unterrichtsteil zusätzliche sonderpädagogische Ressourcen zur Verfügung stehen, nicht aber in den Lernzeiten des Betreuungsteiles. Mit der beabsichtigten Reduzierung der Maßzahl für die Zuteilung der Planposten im Betreuungsteil von derzeit 15 auf 12 SchülerInnen pro Gruppe wird es zumindest teilweise möglich sein, in Integrationsgruppen mehr PädagogInnen einsetzen zu können.

Überdies ist die Neufestsetzung dieser Maßzahl ein Analogum zur erfolgten Reduzierung der KlassenschülerInnenhöchstzahl.

Jene Änderungen, die die Einführung von FreizeitpädagogInnen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Freizeitteil des Betreuungsteiles einer GTS betreffen, werden grundsätzlich begrüßt. Da Lehrpersonal nicht gezwungen werden kann, individuelle Lernzeit und Freizeitteil in einer GTS zu übernehmen, ist jede Initiative für mehr Fachpersonal zu begrüßen. FreizeitpädagogInnen können jedoch nur den Freizeitteil der GTS übernehmen, nicht jedoch individuelle Lernzeiten. Sollte Lehrpersonal individuelle Lernzeiten nicht übernehmen, müssten - so wie bisher - Erzieherinnen und Erzieher vom Schulerhalter beigestellt werden. Diese könnten auch den Freizeitteil übernehmen. Allerdings wird es zunehmend schwieriger, geeignetes Erziehungspersonal zu finden, weil sie nur mit wenigen Wochenstunden beschäftigt werden können. Aus heutiger Sicht ist der Ganztagsschulbetrieb mittelfristig gefährdet, wenn im neuen Lehrerdienstrecht nicht eine längere Anwesenheit der LehrerInnen in der Schule zur verpflichteten Mitarbeit im Ganztagsschulbetrieb verankert wird.

Ob sich die neue Berufsgruppe in der Praxis bewähren wird, wird abzuwarten sein. Finanzielle Auswirkungen sind durch die vorgesehene Novelle diesbezüglich grundsätzlich nicht zu erwarten.

Das Dienstrecht für das Lehrpersonal muss angepasst werden. Es ist nicht einzusehen, dass die Ganztagschule zwar Schule ist - für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht Anwesenheitspflicht- der Bund aber

zumindest den Freizeitteil - und zumindest tw. die individuelle Lernzeit – den Schulerhaltern aufbürdet. Individuelle Lernzeit und Freizeitteil sollen ebenso in den Pflichtaufgabenbereich der Lehrerschaft fallen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 8 d Abs. 3:

Einen wesentlichen Punkt stellt die vorgesehene Neuerung dar, dass - unbeschadet des § 8a Abs 3 SchOG sowie unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf regionale Betreuungsangebote - jedenfalls ab 12 angemeldeten SchülerInnen eine Tagesbetreuung zu führen ist. Bisher liegt diese sogenannte Eröffnungszahl bei 15. Die bereits bestehenden GTS hatten bisher zu Schulanfang jeweils mehr als die erforderliche Eröffnungszahl. Es ist davon auszugehen, dass bei Bestimmung einer neuen Schule als Ganztagschule jedenfalls - durch den steigenden Bedarf - die geforderte Eröffnungszahl von 12 erreicht wird.

Bezüglich der einzelnen Gruppen in den bestehenden Ganztagschulen ist festzuhalten, dass die Herabsetzung der Eröffnungszahl nicht sofort notwendigerweise eine Erhöhung der Gruppen bewirkt. Die Gruppenzahl wird durch die vorhandenen Räumlichkeiten und das Vorhandensein des erforderlichen Personals begrenzt werden und muss durch den Schulerhalter mit bestimmbar sein.

Ergänzend wird festgehalten, dass keine Unterscheidung bei der Eröffnungszahl bezüglich Sonderschulen und den anderen Schultypen der öffentlichen Pflichtschulen getroffen wird. Die Eröffnungszahl von 12 kann für Sonderschulen durchaus - je nach Grad der Behinderung der Schülerinnen und Schüler - zu Problemen führen.

Zusammengefasst ist das vorliegende Maßnahmenpaket aus Sicht der kommunalen Schulerhalter als äußerst positiv zu bewerten. Für eine umfassende Neugestaltung unseres Bildungssystems, welche sowohl aus Sicht

der Pädagogik als auch im Interesse einer aufgabengerechten Finanzierungsaufteilung unter den Gebietskörperschaften dringend erforderlich ist, sind jedoch noch viele weitere Schritte in die eingeschlagene Richtung zu setzen.

Dabei sollten auch die unterschiedlichen Voraussetzungen in Ballungsräumen gegenüber ländlichen Strukturen Berücksichtigung finden. Andere soziale Strukturen erfordern oftmals einen verstärkten Ressourceneinsatz, gerade auch in der Tagesbetreuung. Auch darf der quantitative Aspekt nicht außer Acht gelassen werden: in der Stadt Graz z.B. besuchen im Schuljahr 2010/11 bereits 44 % aller Volks- und 21 % aller HauptschülerInnen die schulische Tagesbetreuung.

Der Begriff „Erzieher“ als nicht mehr zeitgemäß empfunden wird, da er Erinnerungen an schon überwundene pädagogische Methoden weckt. Bei künftigen Gesetzesänderungen sollte daher eine andere Berufsbezeichnung gewählt werden.

Abschließend wird noch festgehalten, dass die Gesetzesänderung einerseits den Schulerhalter entlastet (kostenlose Zurverfügungstellung von Freizeitpädagogen durch den Bund) andererseits jedoch ein Mehraufwand des Schulerhalters für die Anschaffung diverser Infrastruktur sowie in weiterer Folge ein erhöhter Instandhaltungsaufwand zu befürchten. Solange die geplante Maßnahme einen finanziellen Ausgleich ermöglicht und damit keine zusätzlichen Kostenbelastungen für die Kommunen entstehen, wird dem Entwurf zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS

Generalsekretär